

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Bergmann O N
aus Dortmund-Mengede, zur Zeit in Dortmund in Untersuchungshaft,
wegen Sittlichkeitsverbrechens

hat das Reichsgericht, 4.Strafsenat, in der Sitzung
vom 13.März 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr.Iber, Neuß, Dr.Hackl,
Dr. Dr.Everling,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr.Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichtes in D o r t m u n d
vom 16.Januar 1942 wird verworfen. Die Kosten des Rechtsmittels
werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Von Rechts wegen
Gründe

Die auf den Strafausspruch beschränkte Revision kann keinen
Erfolg haben.

1.) Die Revision bekämpft vor allem die Verhängung der Todes=
strafe mit der Begründung, daß die zu Gunsten des Angeklagten
sprechenden Umstände nicht mildernd berücksichtigt worden seien.
Hierzu ist folgendes zu sagen: Das Landgericht hat (UA.S.13) nicht

ver-

verkannt, daß verschiedene Umstände für den Angeklagten sprechen, so daß er im Weltkrieg seine Pflicht getan hat, daß er im späteren Leben arbeitsam gewesen ist und daß er für seine Familie gesorgt hat. Das Landgericht ist aber der Ansicht, daß diesen Gesichtspunkten ausschlaggebende Bedeutung nicht beigemessen werden könne: Dies sei nur eine Seite des Lebens des Angeklagten, auf die heute nicht mehr Rücksicht genommen werden könne, da sie von der anderen Seite überdüstert und völlig verdeckt werde; der Angeklagte führe ein Doppelleben, wie es bei Verbrechern häufig der Fall sei. In diesen Ausführungen kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden; im übrigen ist es Sache des Tatrichters, bei der Strafbemessung die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände gegeneinander abzuwägen.

Auch insoweit die Revision sich in diesem Zusammenhang gegen die Bemerkung des Landgerichts wendet, dem Angeklagten hätten „zu keiner Zeit“ Gesetze, völkische Sittlichkeit und Lebensgesetzlichkeit etwas bedeutet (UA.S.13 M.), kann ihr Berechtigung nicht zuerkannt werden. Das Landgericht erläutert diese Wendung mit dem Hinweis auf den Meineid, die Ehebrüche und die Sittlichkeitsverbrechen des Angeklagten. Aus den bezüglichen Ausführungen des Landgerichts geht klar hervor, daß diese Wendung nicht etwa wörtlich in dem Sinne zu nehmen ist, daß der Angeklagte seit frühester Jugend strafbare Handlungen begangen hätte und nach jeweiliger Strafverbüßung immer wieder sogleich straffällig geworden wäre.

Soweit die Straftaten des Angeklagten vor dem 1. September 1939 begangen worden sind, hat der Oberreichsanwalt die Zustimmung zur rückwirkenden Anwendung des § 1 des Änderungsgesetzes vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) erteilt (§ 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung vom 24. September 1941 - RGBl I S. 581).

2.) Die Revision macht weiter geltend, daß die Anordnung der Sicherungsverwahrung neben der Entmannung nach Lage der Sache aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht erforderlich sei. Auch diese Rüge greift nicht durch. Sind Entmannung und mit einer Verwahrung verbundene Sicherungsmaßregeln gleichzeitig zulässig, so darf die Entmannung nur dann allein angeordnet werden, wenn Gewähr dafür besteht, daß sie während der Strafhaft ausreichend wirksam werden wird (RGSt Bd. 73 S. 101, 103 u./104). Diese Gewähr

de=

besteht hier nicht. Denn nach den Urteilsfeststellungen (UA.S.15u./16 ob.) ist nach dem Gutachten des Sachverständigen zwar von der Entmannung des Angeklagten eine Herabsetzung des Geschlechts=triebes zu erwarten, es bleibt dabei jedoch zweifelhaft, ob diese so erheblich sein wird, daß dadurch allein die Öffentlichkeit hinreichend vor dem Angeklagten geschützt wird.

3.) Da die Nachprüfung des Strafausspruchs auch sonst keinen Rechtsfehler zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten ergeben hat, war die Revision zu verwerfen.

gez.: Müller

Iber

Neuß

Hackl

Everling
